(Bezeichnung der Gemeinde)

AUFLEGUNG DES WÄHLERVERZEICHNISSES FÜR DIE GEMEINDEVERTRETUNGS- UND BÜRGERMEISTERWAHL 2025

Aufgrund des § 12 Abs. 2 des Gemeindewahlgesetzes, LGBl. Nr. 30/1999, i.d.g.F, wird darauf hingewiesen, dass in das Wählerverzeichnis dieser Gemeinde für die am 16. März 2025 stattfindende Wahl in die Gemeindevertretung und des Bürgermeisters und die allfällige Stichwahl des Bürgermeisters am 30. März 2025 vom

20. Jänner 2025 bis einschließlich 29. Jänner 2025

n

Wochentag(e):	Montag-Donnerstag	von	07:30	bis	12:00	Uhr *)
Wochentag(e):	Montag	von	_13:30_	bis	18:00	Uhr
Wochentag(e):	Freitag	von	07:30	bis	13:00	Uhr

in der Bürgervice-Stelle im Rathaus Frastanz, Einsicht genommen werden kann.

Innerhalb der Einsichtsfrist kann jeder Einwohner, der in der Wählerkartei eingetragen ist oder für sich das Wahlrecht in Anspruch nimmt, zum Wählerverzeichnis wegen Aufnahme vermeintlich Nichtwahlberechtigter oder wegen Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter schriftlich oder mündlich bei diesem Amt einen Berichtigungsantrag stellen. Der Berichtigungsantrag ist für jeden einzelnen Fall gesondert zu stellen. Wenn der Berichtigungsantrag mündlich gestellt wird, ist sein wesentlicher Inhalt in einer Niederschrift, welche vom Antragsteller zu unterfertigen ist, festzuhalten. Wenn im Berichtigungsantrag die Aufnahme eines vermeintlich Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis begehrt wird, sind nach Möglichkeit auch die zur Begründung des Begehrens notwendigen Belege anzuschließen.

Berichtigungsanträge, die erst nach Ablauf der Einsichtsfrist bei diesem Amt einlangen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Hinweis: Eine Überprüfung der Eintragung in das Wählerverzeichnis ist im Internet über das Bürgerportal https://citizen.bmi.gv.at/möglich.

Der Bürgermeister

an der Amistafel angeschlagen. 07.01.2025

abgenominam: 30.01.2025

An Samstagen, Sonn- und Feiertagen kann die Ermöglichung der Einsichtnahme unterbleiben. Bei der Festsetzung der für die Einsicht bestimmten Stunden ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Einsicht zumindest an einem Tag auch außerhalb der normalen Arbeitszeit ermöglicht wird.